

Wangerooger Gefahrenabwehrverordnung (WanGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, Seite 9 ff.) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge am 01. Juni 2006 die „Gefahrenabwehrverordnung für die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge“ beschlossen.

§ 1

Grundregel

Wangerooge ist ein staatlich anerkanntes Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Wangerooge, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

(2) Der Kurbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, gerechnet von der Wasserlinie bei Mittlerem Tidehochwasser (MTHW).

§ 3

Ruhezeiten, ruhestörerger Lärm

(1) Ruhezeiten sind vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).

(2) Ruhestörerger Lärm im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche an der Grenze des benachbarten Grundstücks und an den Badestränden, die folgende Emissionswerte überschreiten:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| - während der Ruhezeiten | 35 dB(A) - Mittelungspegel |
| - während der übrigen Zeit | 45 dB(A) - Mittelungspegel |

Dass Messverfahren richtet sich nach den bundeseinheitlichen Bestimmungen; die Emissionsrichtwerte gelten nicht für den Kfz-Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Bau- und Baunebenarbeiten

(1) Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u.ä., die ruhestörenden Lärm verursachen, sind in der Zeit vom 01. Juni bis 15. September eines jeden Jahres (auch außerhalb der Ruhezeiten) , sowie in den Ruhezeiten des übrigen Jahres untersagt. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit stärkerer Geräuschentwicklung, wie z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen etc. ruhestörender Lärm verursacht wird.

Die Regelungen des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmschV) bleiben unberührt.

(2) Baukräne und Baugroßmaschinen sind in der Zeit vom 01. Juni bis 15. September eines jeden Jahres abzubauen. In dieser Zeit sind Baustellen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) hin mit einem 2 Meter hohen geschlossenen Bauzaun (blickdicht) zu versehen.

(3) Von dem Verbot nach Abs. 1 sind unumgängliche Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie zur Sicherung/Erhaltung von Gebäuden und deren Nutzungsmöglichkeit unumgänglich sind, ausgenommen; diese sind der Gemeinde vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Notfallreparaturen sind hiervon ausgenommen.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörender Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten (Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten und Decken, das Hämmern, Sägen, Holzhacken oder der Betrieb von Gartenmaschinen) darf nur werktags bis 19.00 Uhr durchgeführt werden; die Ruhezeiten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung sind zu wahren.

(2) § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmschV) bleibt unberührt.

§ 6

Lärm im Freien

(1) Im Freien ist jeder ruhestörender Lärm untersagt. Gleiches gilt für störenden Lärm, der aus geschlossenen oder halboffenen Räumen der bewohnten Gebiete dringt (z.B. durch Fenster und Türen).

(2) Als ruhestörender Lärm gilt auch lautes Musizieren, Singen, Rufen, Schreien und sonstige Beeinträchtigungen der Ruhe, soweit Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden, insbesondere die Emissionswerte nach § 3 Absatz 2 überschritten werden.

§ 7

Lärm aus Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Versammlungsräumen und Gartenanlagen

(1) In Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art sowie auf Kegel-/Bowlingbahnen müssen Türen und Fenster geschlossen sein, wenn musiziert, gesungen oder gekegelt/gebowl't wird, es sei denn, die Emissionswerte nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung werden nicht überschritten.

(2) Auf Freiterrassen, in Gärten und ähnlichen Anlagen ist während der Ruhezeiten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung das Musizieren aller Art, das Singen, laute Unterhaltung und der Betrieb von Radios/Tonträgern untersagt.

§ 8

Störungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Dritte nicht durch ruhestörenden Lärm, üble Gerüche und Ungeziefer gestört werden. Auch in Geschäfte, die nicht mit Lebensmitteln handeln, dürfen Tiere nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz).

(2) In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres sind Hunde auf allen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wegen und Plätze) an der Leine zu führen. Außerhalb der genannten Flächen sind Hunde nicht ohne Aufsicht zu lassen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Jagdhunde bei Such-, Drück- und Treibjagden). Weitergehende gesetzlichen Regelungen, z.B. durch die §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes, bleiben unberührt.

§ 9

Verunreinigung von Verkehrsflächen

(1) Es ist nicht erlaubt, Straßen oder andere öffentliche Flächen sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume

- a) zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
- b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen,

oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.

(2) Es ist nicht erlaubt, Kleinabfälle wie Verpackungen aus Papier, Pappe, Plastik, Taschentücher, Zigarettenskippen, Kaugummis, Hundetüten etc. auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Plätzen zu hinterlassen. Kleinabfälle sind mitzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

- (3) Es ist nicht erlaubt, Hausabfälle in Straßenabfallbehälter zu entsorgen.
- (4) Wer den Verboten nach Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder einen anderen hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Sperrmüll, Abfallsäcke und Abfallbehälter (Restmüll, Papiertonne und Wertstofftonne) dürfen nur am Abfuhrtag auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (6) Durch Tiere, insbesondere Hunde und Pferde verursachte Verunreinigungen sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Strandordnung

Für die Badestrände gilt unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Verordnung und des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes folgendes:

- (1) Das Baden im Meer ist aus Sicherheitsgründen nur innerhalb der örtlich durch Leinen abgegrenzten Badeplätze und nur zu den festgesetzten Badezeiten erlaubt. Beim Gefahrenfall obliegen den Rettungsschwimmern und dem Aufsichtspersonal des Kurverwaltungsbetriebes die notwendigen Rettungsmaßnahmen; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Erfolgreiche Ermahnungen können einen Verweis aus dem Bereich des Badestrandes zur Folge haben.
- (2) In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist es nicht erlaubt, Tiere an die Burgen- und Badestrände mitzubringen. In dieser Zeit dürfen Hunde lediglich an dem besonders ausgewiesenen Hundestrand angeleint mitgeführt werden.
- (3) Wind- und/oder Sonnenschutzvorrichtungen, insbesondere Strandiglus dürfen grundsätzlich nicht am Badestrand aufgestellt werden. Ausnahmen (Beistellen eines Strandiglus bei gemietetem Strandkorb) bedürfen der Genehmigung.
- (4) Das Auflassen von Drachen, der Betrieb von Strandseglern, Beachbuggis und ähnlichen Sportgeräten sind nicht erlaubt. Auch das Surfen/Kitesurfen vom Badestrand aus und zum Badestrand hin sind nicht erlaubt.

Lenkdrachen dürfen in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres an den Badestränden und zusätzlich in einer Pufferzone von 200 m zu den Badestränden und auf der Oberen und Unteren Strandpromenade nicht benutzt werden

§ 11

Ausnahmen

- (1) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurbetriebes, nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen dieses erfordern, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung widerruflich und unter besonderen Bedingungen oder Auflagen (Einhaltung besonderer Arbeits- und Betriebszeiten, Aufstellung und Betrieb von Maschinen in

geschlossenen Räumen, Anbringung lärmdämpfender Vorrichtungen sowie abschirmender Bauzäune) durch die Gemeinde erteilt werden.

(2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(3) Die Regelungen des § 6 dieser Verordnung gelten nicht bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen, der Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und auch nicht für die vom Kurverwaltungsbetrieb durchgeführten Veranstaltungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach

- § 3 - Störung der Mittags- und Nachtruhe,
- § 4 - Ruhestörende Bau- und Baunebenarbeiten in der Zeit vom 01. Juni bis zum 15. September, Nichtabbau von Baukränen sowie Baugroßmaschinen in der Zeit vom 01. Juni bis 15. September sowie Nichtversehen der Baustellen zu öffentlichen Flächen hin mit einem blickdichten Bauzaun,
- § 5 - ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (Absatz 1),
- § 6 - ruhestörender Lärm im Freien,
- § 7 – ruhestörender Lärm aus Gaststätten, Diskothekenbetrieben, Versammlungsräumen und Gartenanlagen (Absätze 1 und 2)
- § 8 - Anleinplicht für Hunde (Absatz 2)
- § 9 – Verkehrsflächen und darauf befindliche öffentliche Einrichtungen verunreinigt (Absatz 1), Hausabfälle nicht sachgerecht entsorgt (Absatz 3) und Tierexkremamente nicht umgehend von öffentlichen Verkehrsflächen beseitigt (Absatz 6),
- § 10 – Nichtbeachtung des Hundeverbotes am Badestrand (Absatz 1), Betrieb von Lenkdrachen im Bereich des Badestrandes, Surfen vom Badestrand aus, Auflassen von Drachen etc. von der Oberen Strandpromenade aus (Absatz 4)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von 20 Jahren außer Kraft.

Wangerooge, den 01. Juni 2006
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister